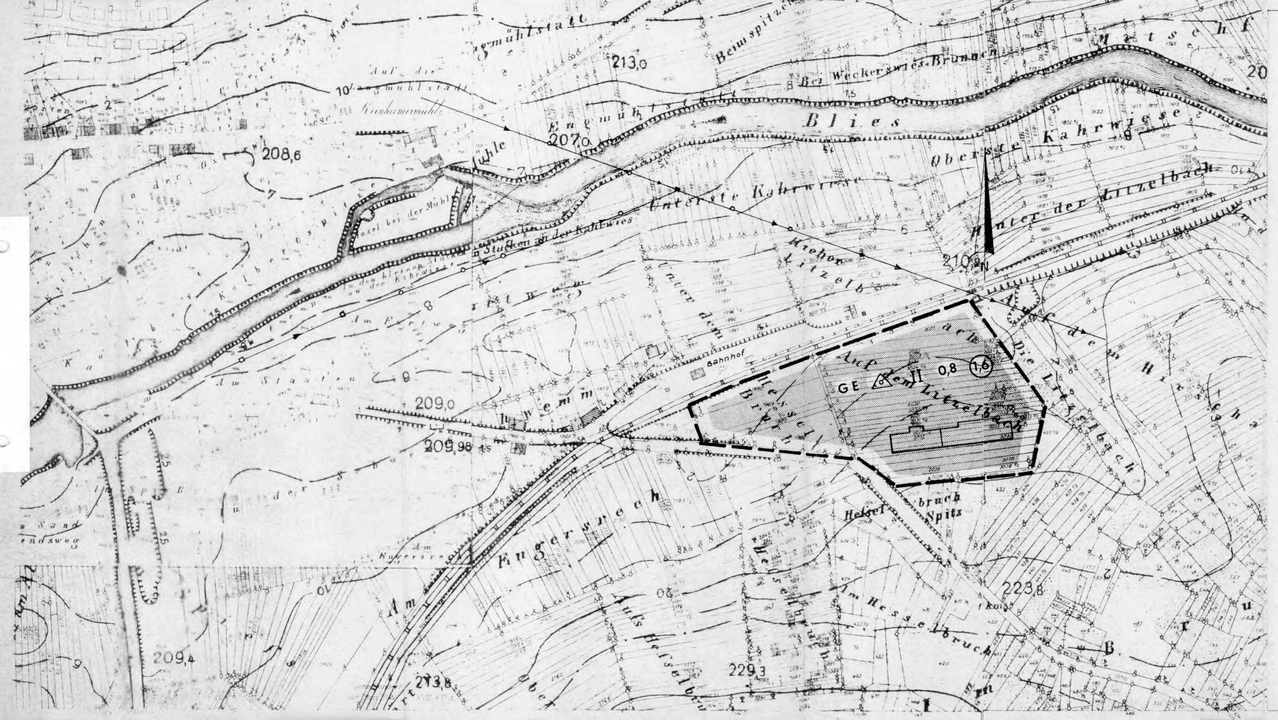

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

- Bestehende Straßen
- Bestehende Gebäude
- Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien — 225
- Fernleitung

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Nutzungsart	GE
Geschoßzahl	II
Grundflächenzahl	0,8
Geschoßflächenzahl	(1,6)

- Geltungsbereich
- gepl. Verkehrsflächen mit unterirdischer Abwasserleitung — nach Bedarf
- Parkflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- gepl. Grundstücksgrenzen

BAUWEISE

- offene Bauweise

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

Für das Gebiet
in der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.68 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Reinheim durch den Landrat in St. Ingbert

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 des BBauG

1. GELTUNGSBEREICH lt. Zeichnung

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 BAUGEBIET GE Gewerbegebiet § 1 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 8 BauNVO

2.1.1 zulässige Anlagen § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO

2.1.2 ausnahmsweise zul. Anlagen § 8 Abs. 3 BauNVO

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Zahl der Vollgeschosse	II	
3.2 Grundflächenzahl	GE 0,8	§ 17 Abs. 1 BauNVO
3.3 Geschossflächenzahl	GE 0,8 bzw. 1,6	§ 17 Abs. 3 BauNVO

4. BAUWEISE offen § 22 Abs. 1 BauNVO

5. ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

5.1 Baugrenze lt. Zeichnung § 23 BauNVO

6. VERKEHRSFLÄCHEN nach Bedarf

7. GRÜNFLÄCHEN lt. Zeichnung

GEMEINDE REINHEIM

BAULEITPLAN / BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE:

AUF DEM LITZELBACH

MASSTAB 1:2500

ST. INGBERT, DEN 31.7.70

DER LANDRAT / PLANUNGSSTELLE
(IM AUFTRAGE)

Die gemäß § 2 Abs. 6 BBauG erforderliche öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 7.8.70 bis einschl. 7.9.70
Die Offenlegung des Planentwurfes wurde ab 24.7.70 ortsüblich bekanntgemacht.

REINHEIM, den 7.9.70

Der Bürgermeister

gez. Lambert

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 4.4.79 den Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

REINHEIM, den

Der Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG
SAARLAND
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde –
Oberste Landesplanungsbehörde
Az. IV A-G-4296/70-Ku/Jo
Saarbrücken, den 2.11.70

I.A.

Bernasko

Die öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 12 BBauG erfolgte in der Zeit vom bis. Die Genehmigung und die Schlußoffenlegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Damit ist der Plan rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister

REINHEIM, den

Kein Vermerk